

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B  
sowie der Gewerbesteuer der Stadt Wuppertal (Hebesatzsatzung) vom  
21.12.2021**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW, S. 916), des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035), sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Festsetzung der Hebesätze**

Für das Haushaltsjahr 2022 werden die folgenden Hebesätze festgesetzt:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A): 240 v.H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B): 620 v.H.
3. Für die Gewerbesteuer: 490 v.H.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.12.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.12.2021

gez.

Uwe Schneidewind  
Oberbürgermeister